



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
Vertreten d.d. Bürgermeisterin
Bauamt
Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark)

Umweltamt

Auskunft erteilt: Herr Dorner

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 366

Tel.: +49 3931 607228
Fax: +49(3931)60-7225
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
fd

Datum:
30.11.2023

Aktenzeichen: 70W/000/2023-00763

eingegangen: 21.02.2023

Betreff: Secantsgraben - Ersatzneubau Wehranlage Berkau

Gemarkung: Berkau

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S 2585) in der jeweils gültigen Fassung
Plangenehmigung/Planfeststellung für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG
hier: „Secantsgraben – Ersatzneubau Wehranlage Berkau“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Stendal erteilt der Einheitsgemeinde Stadt Bismark, Breite Straße 11 in 39629 Bismark folgende

Plangenehmigung

I. Genehmigung

1. Der Landkreis Stendal erteilt Ihnen unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 74 Abs. 6 Satz 1 des VwVfG und unter Berücksichtigung des § 7 UVPG in Verbindung mit dem § 3 Abs. 2 des UVPG LSA
für die Maßnahme „Secantsgraben – Ersatzneubau der Wehranlage Berkau“ nach Maßgabe der in diesem Bescheid genannten Nebenbestimmungen die Plangenehmigung nach § 68 WHG.

2. Wasserrechtliche Zulassung nach § 78a (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit der Maßgabe der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und in der Form, wie in den unter Nr. II aufgeführten Unterlagen dargestellt, werden

- a) die Errichtung einer bauzeitlichen Baustraße zur Anlieferung der Materialien und Bauteile auf einer Fläche von ca. 415 m² in der Gemarkung Berkau, Flur 3, Flurstücke 35/3, 38/1, 220/39, 219/39, 221/78, 227/35,
- b) die temporäre Aufschüttung einer Bodenmiete mit dem Aushub des Umgehungsgerinnes und der Baugrube auf einer Grundfläche ca. 180 m² in der Gemarkung Berkau, Flur 4, Flurstück 402/166 sowie

Sprechzeiten:

Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606

Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2

39576 Hansestadt Stendal

Straßenverkehrsamt zusätzlich:

Mo. 09:00 – 12:00
14:00 – 16:00
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de
EGVP vorhanden*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL

c) die temporäre Aufschüttung einer Bodenmiete mit Oberbodenabtrag aus der Errichtung der Baustraße auf einer Grundfläche ca. 200 m² in der Gemarkung Berkau, Flur 4, Flurstück 164 im nach § 76 (3) WHG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Secantsgraben nach § 78a (2) WHG zugelassen.

3. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1. und 8 DenkmSchG LSA

II. Antragsunterlagen

Nachstehend mit Genehmigungsvermerk des Landkreises Stendal versehene Unterlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

- Entwurfs- und Genehmigungsplanung „Ersatzneubau Wehranlage Berkau“ vom 13.02.2023, WasserStraßenTiefbau & Consulting-GmbH Magdeburg
 - o Erläuterungsbericht
 - o Anlagen:
 - Kostenberechnung (Kurztext-LV)
 - Geotechnischer Bericht
 - Statische Betrachtung vom 14.03.2023 – Statikbüro Dipl.-Ing. Hans-Dietrich Wowries, Seite 1 bis 56
 - Fotodokumentation
 - Stellungnahmen und Genehmigungen
 - Protokoll zur Anlaufberatung vom 25.07.2022
 - Protokoll zur Projektberatung vom 24.08.2022
 - Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 i.V.m §§ 7 und 9 UVPG
 - Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit
 - o Zeichnungen:

▪ Übersichtskarte (Maßstab 1:100.000)	Blatt-Nr. 1
▪ Übersichtslageplan (Maßstab 1:10.000)	Blatt-Nr. 2
▪ Lageplan Bestand (Maßstab 1:500)	Blatt-Nr. 3
▪ Lageplan Bauzeit (Maßstab 1:250)	Blatt-Nr. 4
▪ Lageplan Planung (Maßstab 1:250)	Blatt-Nr. 5
▪ Regelquerschnitt (Maßstab 1:100)	Blatt-Nr. 6

III. Nebenbestimmungen

Auflagen

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1. Das Vorhaben darf nur nach den genehmigten Antragsunterlagen ausgeführt werden. Erforderlich werdende Abweichungen bedürfen vor der Ausführung der Genehmigung des Landkreises Stendal (untere Wasserbehörde).
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Beginn und Ende der Maßnahme sind der Genehmigungsbehörde und dem Altmarkkreis Salzwedel spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4. Die Ausführungsplanung ist dem Landkreis Stendal und dem Altmarkkreis Salzwedel rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben.
- 1.5. Die Genehmigungsbehörde und der Altmarkkreis Salzwedel sind zu den Bauberatungen (auch Bauanlaufberatung) einzuladen. Die Bauprotokolle sind den o.g. Stellen zeitnah zuzusenden – an: Umweltamt@landkreis-stendal.de, untere.wasserbehoerde@altmarkkreis-salzwedel.de
- 1.6. Bei der Bauausführung hat der Bauherr die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen, insbesondere im Wasserbau, erforderliche Sorgfalt und ingenieurbologischen Grundsätze anzuwenden.
- 1.7. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit der Genehmigungsbehörde und dem Altmarkkreis Salzwedel eine Bauabnahme durchzuführen.

- 1.8. Die zur Sicherung eines schadlosen Wasserabflusses, der Verhinderung von nachteiligen Wirkungen auf Dritte, auf den Naturhaushalt oder auf öffentliche Belange notwendig werdenden Änderungen und Ergänzungen vorstehender Nebenbestimmungen behält sich der Landkreis vor.
- 1.9. Der Antragsteller hat gegenüber der Wasserbehörde, spätestens mit der Anzeige nach 1.3, einen verantwortlichen Bauleiter zu benennen. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass das Vorhaben den genehmigten Vorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.
- 1.10. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird.

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1. Stoffeinträge (z. B. mit Zement belastetes Wasser, Schlamm, Erdreich, etc.) in Oberflächengewässer und das Grundwasser (z.B. das Gewässer 3.500/000 - Secantsgraben) sind aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig.
- 2.2. Während der Maßnahme obliegt die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht des Gewässers 3.500/000 (Secantsgraben) im Bereich der Baustelle dem Antragsteller (siehe § 62 Abs. 2 WG LSA).
- 2.3. Um Beeinträchtigungen des Gewässers 3.500/000 (Secantsgraben) und des Boden- und Naturhaushaltes sowie Nutzungseinschränkungen der Eigentümer zu vermeiden, sind die baubedingt beanspruchten Flächen nach Beendigung der Maßnahme in ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die beanspruchten Böschungsbereiche sind wieder standsicher herzustellen. Ursprünglich vorhandene Begrünung ist wiederherzustellen und bis zur Stabilisierung zu pflegen.
- 2.4. Die Bestandsunterlagen der Maßnahme zum Ersatzneubau der Wehranlage Berkau sind, nach Fertigstellung, in digitaler Form der Genehmigungsbehörde und dem Altmarkkreis Salzwedel zu übergeben.
- 2.5. Der Mindestwasserabfluss ist grundsätzlich zu gewährleisten, um Veränderungen der Gewässereigenschaften zu verhindern und die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten.
- 2.6. Bei Eingriffen in die Gewässersohle ist diese so wiederherzustellen, dass keine Sohlsprünge entstehen und ein Sohlsubstrateinbau ohne belastetes Material (hier Rückbau der Sohlenschüttung aus Feldsteinen und Rückbau der Gabionen am ursprünglichen Standort der Wehranlage Berkau) aufgebracht wird. Die Böschungen sind bei Eingriffen naturnah wiederherzustellen (u. a. ohne Verklammerung von Steinschüttungen oder Pflasterungen).

Überschwemmungsgebiet

- 2.9. Die Errichtung der temporären Baustraße und Anlage der beiden Bodenmieten dürfen nur entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen durchgeführt werden. Erforderlich werdende Abweichungen sind rechtzeitig der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und bedürfen vor der Ausführung der Genehmigung oder Zustimmung durch den Landkreis Stendal.
- 2.10. Eine Geländeerhöhung durch das Anlegen der Baustraße ist zu vermeiden oder auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Der gefahrlose Hochwasserabfluss innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist während der Bauzeit und bis zum Rückbau der Baustraße jederzeit sicherzustellen.
- 2.11. Die Bodenmieten sind so anzulegen und im Fußbereich zu sichern, dass es bei Überschwemmungen nicht zu Ausspülungen des Bodenmaterials kommen kann.
- 2.12. Der Beginn und die Ausführung sämtlicher Baumaßnahmen darf nur in einer hochwasserfreien Zeit des Secantsgrabens erfolgen. Die erforderlichen Arbeiten und die Bauzeit sind aufgrund der Lage in einem Überschwemmungsgebiet auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass das Einströmen, die Retention und der Abfluss eines möglichen Hochwassers nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt werden.
- 2.13. Während der gesamten Bauzeit der Wehranlage sind bei Hochwasser und beginnenden Ausuferungen des Secantsgrabens im Vorhabensbereich die Bauarbeiten einzustellen. Die Baustelle ist so zu sichern und zu beräumen, dass von ihr keine Gefahr ausgeht. Baugerüste und sämtliche abschwemmable Geräte und Maschinen, Bauteile und Materialien sowie ggf. vorhandene wassergefährdende Stoffe sind bei Hochwasserereignissen unverzüglich zu entfernen und der Baustellenbereich ist vor Erosionen wirksam zu schützen. Angelandetes Treib- und Schwemmgut ist regelmäßig, mindestens täglich, zu entnehmen und zu entsorgen.

- 2.14. Zur Vorsorge bei einem Hochwasserereignis ist durch den Bauausführenden ein Hochwassermaßnahmenplan zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu übergeben. Darin sind mindestens die gem. Auflage 2.13 zu ergreifenden Maßnahmen im Hochwasserfall zu erläutern und die Verantwortlichkeiten sowie die Erreichbarkeit der Verantwortlichen festzulegen und darzustellen.
- 2.15. Die Beobachtung der Wasserstände des Secantsgrabens und rechtzeitige Beräumung im Hochwasserfall obliegt dem Bauausführenden.
- 2.16. Nach Abschluss der Baumaßnahmen und vor der Bauabnahme sind die temporäre Baustraße und die Bodenmieten vollständig zurückzubauen. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen der Bauzuwegung und der Bodenmieten sind in ihren Ausgangszustand zu versetzen, d.h. die ursprünglich vorhandenen Geländehöhen sind wiederherzustellen und sämtliches Fremdmaterial (aus dem Abbruch von Wehranlagen, Baumaterialien und –Stoffe, Technik etc.) ist aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Entstandene Bodenverdichtungen und Fahrspuren sind aufzulockern bzw. zu beseitigen.
- 2.17. Zur Sicherung des schadlosen Wasserabflusses, zur Verhinderung von nachteiligen Wirkungen auf Dritte, auf den Naturhaushalt oder auf öffentliche Belange notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen behält sich der Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, vor.

Grundwasser

- 2.18. Notwendige Grundwasserabsenkungsmaßnahmen sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung bedingt ein gesondertes Antragsverfahren und bedarf einer Bearbeitungszeit von 4-6 Wochen.
Zuständige Sachbearbeiter der unteren Wasserbehörde im Landkreis Stendal sind Herr Loter (Tel.: 03931-607307) oder Herr Reckstadt (Tel.: 03931-607309).
Der Antrag nebst Auflistung einzureichender Antragsunterlagen ist der Anlage zu entnehmen. Die ebenfalls beigefügten Amtlichen Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen zur Grundwasserabsenkung sind einzuhalten.

3. Naturschutzrechtliche Auflagen

- 3.1. Der Ausführungszeitraum für alle Bauarbeiten ist außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Wiesenbrüter, somit nur im Zeitraum zwischen August bis Februar festzulegen und zu beschränken.
- 3.2. Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind einzuhalten und im Verlauf der Planung zur Ausführungsplanung detailliert mit der UNB abzustimmen.
- 3.2.1. effektive Baustellenorganisation zur Minimierung von Abgas-, Lärm- und Staubimmissionen
 - 3.2.2. Beschränkung der Bautätigkeit auf den Tageszeitraum
 - 3.2.3. Verhinderung von Leckagen
 - 3.2.4. Plangenaue und gesicherte Abgrenzung der Flächen für Baustraßen, Bodenmieten und Maschinenstellplätze
 - 3.2.5. Nachweislich fachgerechte Suche, Bergung und Umsiedlung von Fischen und Muscheln innerhalb der Baugrube
 - 3.2.6. Verbot von Bodeneinbau in Geländesenken des umliegenden Grünlandes
 - 3.2.7. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aller in Anspruch genommenen Bauflächen (Baustraßen, Bodenmieten und Stellplätze) durch geeignete Maßnahmen, wie Materialrückbau, Bodenlockerung und Ansaat
 - 3.2.8. durchgängige ökologische Baubegleitung in der gesamten Bauzeit, Benennen der verantwortlichen Person gegenüber der UNB, Einhaltung der Berichtspflicht.

4. Auflagen untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

- 4.1. Werden bei den Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
- 4.2. Der Bodenaushub ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Bei Erdarbeiten anfallender Mutterboden (Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden wieder einzubauen.

- 4.3. Das baubedingt anfallende Bodenmaterial ist fachgerecht abzutragen, zu lagern und zu verwerten.
Die Anforderungen der DIN 19731 — Verwertung von Bodenmaterial und der DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten sind einzuhalten.

5. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Lärm

Die Baustelle ist so zu errichten und zu betreiben, dass unter Berücksichtigung aller von ihr ausgehenden Geräuschemissionen, die Immissionsrichtwerte an den nächsten maßgeblichen Immissionsorten

- Eichenhof, Landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnhaus 1,6 km nordwestlich

- Kassieck, Wohnhaus Dorfstraße 43, 2km südlich

tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)

nicht überschritten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

6. Auflagen Gewässerkundlicher Landesdienst

Die Sohloberfläche ist im Bereich der geplanten Stauanlage von der Sohlsicherung mit Wasserbausteinen im Oberwasser über die betonierte Sohle einschließlich Fachbaum bis zur Sohlsicherung mit Wasserbausteinen im Unterwasser ohne Schwelle auszubilden und sohlgleich an die vorhandene Gewässersohlenhöhe anzubinden.

7. Denkmalrechtliche Auflagen

- 7.1. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Stendal mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. (§ 14 (2) S. 2 DenkmSchG LSA)

- 7.2. Mit Beginn jeglicher Erdarbeiten (sowie jegliche Form des Baugrundaustausches, Fundamente, Leitungsgräben, Zufahrten, Bodenaustausch usw.) müssen baubegleitende archäologische Baubebachtungen zur Dokumentation der Funde und Befunde stattfinden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) abzustimmen. (§ 14 (9) S. 1 DenkmSchG LSA)

- 7.3. Treten im Zuge der Baumaßnahmen bau- und siedlungshistorisch relevante Funde und Befunde auf, so ist die Untere Denkmalschutzbehörde davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese entscheidet dann, ob und in welcher Art und Weise eine vertiefende bauhistorische Untersuchung bzw. Dokumentation zu erfolgen hat. (§ 9 (2) DenkmSchG LSA)

Auflagenvorbehalt

- 7.4. Im Falle der Entdeckung von archäologischen Kulturdenkmalen (Funde und Befunde) im Zuge der Erd- und Bauarbeiten kann eine nachträgliche Festlegung von Art, Umfang und Ausführung einer archäologischen Dokumentation durch nachträgliche Auflagen erfolgen. (§ 36 (2) Nr. 5 VwVfG)

IV. Kostenentscheidung

Dieses Verwaltungsverfahren ist gebührenfrei.

V. Begründung

1. Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 21.02.2023, eingegangen beim Landkreis Stendal am 21.02.2023, hat die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11 in 39629 Bismark für die unter Punkt I. aufgeführte Maßnahme die Plangenehmigung beantragt.

Dem Antrag liegen die unter Punkt II. genannte Unterlagen zugrunde.

Der Ersatzneubau der Wehranlage Berkau im Secantsgraben ist notwendig, um eine dauerhafte und zielorientierte Steuerung des Landschaftswasserhaushaltes zu gewährleisten und somit die Schutzziele des angrenzenden FFH- und des Vogelschutzgebietes erreichen zu können.

Die Wehranlage wird in konventioneller Bauweise errichtet. Es sind zwei Wehrfelder vorgesehen, die durch das Widerlager Mitte getrennt sind.

2. Genehmigungsverfahren

Der Landkreis Stendal ist nach § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Wasser - ZustVO und § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 VwVfG sachlich und örtlich für die Plangenehmigung gemäß § 68 WHG zuständig.

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) erfordert nach § 68 Abs. 1 WHG die vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist hier entbehrlich, da der Ausbau nach Vorprüfung gemäß § 7 UVPG keine negativen Umweltauswirkungen befürchten lässt (nicht UVP - pflichtiger Gewässerausbau). Der Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de>) am 30.03.2023 bekannt gemacht.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG waren die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Anhörungsbehörde, Landkreis Stendal, einzuholen und zu prüfen, ob Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Die schriftlichen Einverständniserklärungen der durch das Vorhaben betroffenen Eigentümer/Pächter wurden durch den Antragsteller vorgelegt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Pächter
Berkau	3	35/3	Landkreis Stendal	Markus Reister&Hella Reister GbR Landwirtschaftsbetrieb
		227/35	Bohn, Wilfried	
		219/39	Stadt Bismark	
		38/1	Stadt Bismark	
		220/39	Stadt Bismark	(ländlicher Weg)
		221/78	Stadt Bismark	
		229/40	Tiebermann, Bernd	
	4	164	Landkreis Stendal	Landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaft Berkau eG, Herr Schweneke
		397/152	Stadt Bismark	
		401/166	Stadt Bismark	
		402/166	Tiebermann, Bernd	

Durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Stellungnahmen eingeholt und berücksichtigt

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt	ohne Stellungnahme
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	14.03.2023
ALFF Altmark	23.03.2023
Altmarkkreis Salzwedel	23.03.2023
Landesamt für Geologie und Bergwesen	ohne Stellungnahme
Landkreis Stendal untere Naturschutzbehörde	20.03.2023
Landkreis Stendal untere Forstbehörde	08.03.2023
Landkreis Stendal untere Abfallbehörde	05.04.2023
Landkreis Stendal untere Immissionsschutzbehörde	24.02.2023
Landkreis Stendal Raumordnung/Regionalplanung	28.02.2023
Landkreis Stendal untere Denkmalschutzbehörde	28.03.2023
Landkreis Stendal Straßenverkehrsamt	03.03.2023
Landkreis Stendal Straßenbauamt	10.03.2023
Landkreis Stendal Ordnungsamt/Kampfmittel	15.03.2023
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	22.03.2023
LHW, Gewässerkundlicher Landesdienst	24.03.2023

Landesamt für Umweltschutz	01.03.2023
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	28.02.2023
Kreisbauernverband	ohne Stellungnahme
Biosphärenreservat Mittelelbe	22.03.2023
BUND	ohne Stellungnahme
NABU	ohne Stellungnahme
Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	13.03.2023
Kreisanglerverein Gardelegen	15.03.2023

Weitere Träger öffentlicher Belange wurden bereits im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum Vorhaben beteiligt. Die Stellungnahmen sind in der Anlage 5 der Entwurfs- und Genehmigungsplanung aufgeführt.

Die Beteiligten haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten bzw. Fachgebiete das beantragte Vorhaben begutachtet und – soweit erforderlich – Bedingungen, Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und VII berücksichtigt wurden.

Um eine optimale Ausführung der Arbeiten zur Herstellung der Wehranlage gewährleisten zu können, ist die Anlage einer temporären Baustraße sowie von 2 Bodenmieten mit Aushubmaterial der Baustraße, der Baugrube und des Umgehungsgerinnes beabsichtigt. Der Vorhabensbereich befindet sich im nach § 76 (3) WHG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Secantsgraben. Gem. § 78a (1) Satz 1 Nr. 1 und 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, sowie das Erhöhen der Erdoberfläche untersagt.

Die zuständige Behörde kann gem. § 78a (2) WHG unter den dort aufgeführten Voraussetzungen im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a (1) Satz 1 WHG zulassen. Der Landkreis Stendal ist nach § 10 (3) WG LSA als untere Wasserbehörde gem. § 12 (1) WG LSA und gemäß der Wasser-Zuständigkeitsverordnung (Wasser-ZustVO) und gem. § 1 (1) Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 (1) VwVfG sachlich und örtlich für den Erlass der wasserrechtlichen Zulassung nach § 78a (2) WHG zuständig. Rechtsgrundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung ist der § 78a (1) und (2) WHG.

3. Entscheidung

Die Plangenehmigung wurde nach § 68 Abs. 2 WHG erteilt, da bei Beachtung der Bestimmungen nach I. und den Nebenbestimmungen gemäß III. dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Genehmigsvoraussetzungen gewahrt werden. Interessen der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Negative Auswirkungen auf die im UVP-Gesetz genannten Schutzgüter werden so weit wie möglich minimiert. Somit wurde antragsgemäß eine Plangenehmigung erteilt.

Der Zweck dieser Wehranlage dient dem Aufbau eines lokalen Wassermanagements, welches die Aspekte des Wasserhaushaltes, der Ökologie und des Hochwasserabflusses berücksichtigt.

Anlagen, welche ausschließlich der Mittelwasserabführung dienen, ohne dabei einen einzelnen Nutzungszweck zu verfolgen und somit die entstandene Kulturlandschaft prägen, sind dem Ausbauzustand eines Gewässers zuzuordnen. Die Unterhaltung und der Betrieb solcher Anlagen gehören gemäß § 52 (1) Nr. 4 WG LSA zu den Aufgaben der Gewässerunterhaltung.

Weiterhin ist nach § 2 Abs. 5 der Vereinbarung zur Realisierung des Projektes „Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen der charakteristischen Arten sowie des Wasserhaushaltes im Vogelschutzgebiet Mildenederung“ die Unterhaltung und der Betrieb dieser Anlage Aufgabe der Gewässerunterhaltung. Sie unterliegt somit der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes. Die Bedienung der Wehranlagen richtet sich nach dem gemeinsam erarbeiteten Konzept zum Staumanagement.

Die wasserrechtliche Zulassung nach § 78a (2) WHG der o.g. Maßnahmen darf nur erteilt werden, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen

durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a (2) Satz 1 Nummer 2 und 3 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abwägung werden als Einzelfallentscheidung die unter Nr. II aufgeführten Maßnahmen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Secantsgraben mit der Maßgabe der in diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen und Hinweise nach § 78a (2) WHG zugelassen.

Die geplante Baustraße ist für die Herstellung der neuen Wehranlage erforderlich, da keine geeignete Zuwegung vorhanden ist. Die Baustraße verläuft parallel zum Secantsgraben. Sie soll – ebenso wie die beiden Bodenmieten – nur temporär errichtet und nach Fertigstellung der Wehranlage wieder zurückgebaut werden.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung des Secantsgraben nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden oder nachteilige Auswirkungen im Überschwemmungsgebiet sind mit der Maßgabe der erteilten Nebenbestimmungen durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Eventuell zu erwartende Beeinträchtigungen sollen durch die Erteilung der Nebenbestimmungen verhindert werden, damit der Hochwasserschutz im Überschwemmungsgebiet gewährleistet bleibt.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die erteilten Auflagen und die Bedingungen sind gem. § 13 Abs. 1 und 2, § 14 WHG und § 1 Abs.1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs.2 Nr.4 VwVfG aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, der Sicherung des schadlosen Wasserabflusses sowie des Schutzes der Gewässer angemessen, notwendig und zulässig, damit der Gewässerausbau antragsgemäß errichtet, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Im pflichtgemäßen Ermessen setzt die Behörde Fristen für den Beginn, Nachvollzug und Abschluss der Baumaßnahme. Die Benennung eines Bauleiters war zur Umsetzung des notwendigen Vollzugs zu fordern.

Wasserrecht

Zu 2.1., 2.3. und 2.6.

Diese Auflagen dienen der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Gewässer sowie der schnellen Wiederherstellung der natürlichen Verhältnisse am und im Gewässer.

Zu 2.2.

Die getroffene Nebenbestimmung ergibt sich aus § 62 Abs. 2 WG LSA. Demnach kann in der Entscheidung über einen Gewässerausbau oder über die Errichtung einer Anlage im oder am Gewässer die für die Entscheidung zuständige Behörde die Unterhaltungspflicht für das Gewässer oder für die Anlage mit öffentlich-rechtlicher Wirkung ganz oder teilweise, im vorliegenden Fall für die Zeit der Baumaßnahme, auf einen anderen, insbesondere den Ausbauunternehmer übertragen, wenn der Gewässerausbau oder die Errichtung der Anlage vorwiegend dessen Interesse dient. Mit dieser Nebenbestimmung soll verhindert werden, dass es während der Durchführung der Maßnahme zu Abflussbehinderungen kommt. Die Bestimmung des Umfangs der Unterhaltung obliegt dem Vorhabenträger.

Zu 2.4.

Die Vorlage der Bestandsunterlagen und die Abnahme dienen der Kontrolle der sach- und fachgerechten Ausführung der Maßnahme.

Zu 2.5.

Die Auflage ist erforderlich, um das jeweilige Gewässerprofil und damit den Wasserabfluss nicht länger als notwendig einzuschränken.

Zu 2.9

Die wasserrechtliche Zulassung gilt nur für die Maßnahmen entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen. Bei Veränderungen und Abweichungen zu den vorgelegten Unterlagen können neue fachliche oder rechtliche Gesichtspunkte auftreten, die es zu bewerten gilt und die ggf. mit Nebenbestimmungen zu belasten sind, damit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Zu 2.10. und 2.11.

Die baulichen Anforderungen dienen dem Schutz der Baustraße und um Schäden und nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf das Überschwemmungsgebiet z.B. durch Abschwemmungen oder Auskolkungen bei Hochwasserereignissen zu vermeiden.

Zu 2.12. bis 2.15.

Diese Nebenbestimmungen werden begründet mit § 78a (1) und (3) WHG. Sie sind erforderlich, um eventuelle vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes zu verhindern. Bauarbeiten bei Hochwasser oder sich abzeichnender Hochwassergefahr sind nicht zulässig, da zum einen eine optimale Baudurchführung nicht erfolgen kann und zum anderen irreparable und vermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens durch Baufahrzeuge (Bodenverdichtung, Beschädigung der Grasnarbe) unterbleiben sollen. Bei Hochwasser besteht die Gefahr der Überflutung und Beschädigung der an das Bauvorhaben angrenzenden Flächen und der Baustelle mit ihren Anlagenteilen. Nicht beräumte Baustoffe und Materialien können den Wasserabfluss behindern oder abgeschwemmt werden. Daher sind Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Baustelle einerseits und zum Schutz des Überschwemmungsgebietes andererseits zu treffen, um schädigende Einträge durch Abschwemmungen zu vermeiden und damit von den Maßnahmen keine Gefahr für die Gewässer und die Umwelt ausgeht.

Ein Hochwassermaßnahmenplan ist erforderlich, damit für den Hochwasserfall alle erforderlichen Informationen wie z.B. die Telefonnummern der Bauausführenden, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle und Baugeräte sowie Verantwortlichkeiten im Vorfeld geplant, permanent eingesehen und im Hochwasserfall unverzüglich umgesetzt werden können.

Zu 2.16.

Mit dieser Forderung soll eine schnelle Wiederherstellung der natürlichen Verhältnisse innerhalb des Überschwemmungsgebietes erreicht werden. Diese Nebenbestimmung dient insbesondere dem Erhalt des Retentionsraumes und der Gewährleistung des Hochwasserabflusses. Das Überschwemmungsgebiet darf in seinen Funktionen für den Wasserabfluss und den Naturhaushalt nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt werden.

Zu 2.17.

Der Auflagenvorbehalt ist notwendig, um künftig veränderten Bedingungen Rechnung tragen zu können (§ 36 (2) Nr. 5 VwVfG).

Zu 2.18.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Benutzung dar. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die geplanten Maßnahmen sind mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser vereinbar. Eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes wird durch die Maßnahmen nicht bedingt. Negative Auswirkungen der Arbeiten auf das Grundwasser lassen sich gem. der Planungsunterlage nicht ableiten.

Naturschutzrecht

Die zur Errichtung der Wehranlage vorgesehenen Flurstücke befinden sich im Außenbereich der Gemeinde.

Für das Vorhaben sind öffentliche Belange des Naturschutzes gegeben und es ist zu prüfen, inwieweit sie dem Vorhaben entgegenstehen.

Eingriffsregelung

Gemäß § 14 BNatSchG kann es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt handeln, da die Gestalt und die Nutzung von Grundflächen verändert werden. Ein Eingriff kann auch vorliegen, wenn die Maßnahme zu einer Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels führt. Der Eingriffstatbestand ist dann erfüllt, wenn dadurch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (Grundsatz § 13 BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

In diesem hier vorliegenden Fall ist der Ersatzneubau des Wehres Berkau eine naturschutzfachlich dringend erforderliche Maßnahme, um der Verschlechterung des Zustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes entgegenzuwirken. Die Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Secantsgraben-Niederung entspricht dem Schutzziel dieses Gebietes. Dadurch wird die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wesentlich gesteigert, da die Niedermoor-Böden durch den angehobenen Wasserstand wesentlich besser mit Wasser versorgt werden. Dies wirkt dem Rückgang und der Zerstörung der Moorauflage entgegen.

Zudem werden die Lebensräume für die für das Schutzgebiet maßgeblichen Tierarten (Vögel, Insekten, Amphibien) erheblich aufgewertet. Der Zerstörung der wertvollen Nasswiesenbereiche sowie des gesamten Feuchtgrünlandes, der früher wasserführenden Senken und Tümpel, wird entgegengewirkt.

Die Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes hat zudem wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die weiten Niederungsflächen sind dann untergliedert mit wasserführenden Binnengraben und Blänken, die wiederum Lebensräume für Wiesenbrüter, Amphibien u.a. Tierarten darstellen.

In der Summe führt die Maßnahme zu einer Aufwertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, so dass kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

FFH-Verträglichkeit

Die geplanten Grundstücke sind Bestandteil naturschutzrechtlicher Schutzgebiete, es handelt sich um die Natura 2000-Gebiete

- FFH „Secantsgraben, Milde und Biese“ (FFH0016LSA) sowie das
- EU SPA „Mildeniederung Altmark“ (SPA0009LSA).

Der Baubereich unterliegt den Regelungen der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA).

Gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. § 24 NatSchG LSA ist es erforderlich, dass Pläne und Projekte vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und SPA-Gebiet) überprüft werden. Diese Überprüfung erfolgte mit der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.

Den Ausführungen und dem Ergebnis der VP wird seitens der UNB gefolgt.

Das beantragte Vorhaben unterstützt das Entwicklungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes. Mit Hilfe des Ersatzneubaus des Berkauer Wehres soll die Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche bewirkt werden, wodurch die weitere ökologische Aufwertung und Entwicklung der Niederung des Secantsgrabens bewirkt wird.

Die wiederhergestellte Funktionsweise dieser Wehranlage wird aufgrund des geringen Flächenreliefs und der ausgedehnten Niederung eine großflächige Auswirkung über die angrenzenden Binnengraben in die Wiesenflächen hinein aufweisen. Die über die letzten Jahre beobachtete erhebliche Austrocknung der ehemals feuchten Niederungsbereiche wird zurückgedrängt, erheblich geschädigte geschützte Biotope, wie Naßwiesen, Kleingewässer oder Erlenbrüche können so revitalisiert werden.

Natura 2000-Verordnung Land Sachsen-Anhalt

Für das Vogelschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Natura 2000-Verordnung.

Mit Kapitel 1, § 4 ist der Schutzzweck für die Europäischen Vogelschutzgebiete definiert.

Der Schutzzweck umfasst die durch diese Verordnung festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Der Schutzzweck umfasst die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2

VSchRL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, sowie die langfristige Sicherung ihrer Bestände und ihrer Lebens- und Entwicklungsstätten einschließlich der mit diesen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.

Gemäß Kapitel 2, § 6 der Verordnung sind bauliche Anlagen im Schutzgebiet grundsätzlich untersagt. Gemäß § 6 Absatz 2 der VO kann eine Erlaubnis i.S.d. § 18 Absatz 2 erteilt werden für Verbesserungs- und Erneuerungsbaumaßnahmen. Das geplante Vorhaben kann m.E. unter diesem Tatbestand gefasst werden.

Nach § 6 Absatz 2 der Anlage 1 Punkt 8 der VO ist es untersagt, Gewässerbetten zu verbauen, zu befestigen oder zu begraden.

Mit § 13 der Anlage 1 der VO sind die Freistellungsmöglichkeiten von den Schutzbestimmungen des § 6 geregelt.

Gemäß Absatz 1 sind freigestellt:

1. Pläne und Projekte, bei denen die FFH-VP zur Feststellung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes führt.

Mit Einhaltung der o.g. Auflagen ist es möglich, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar ist. Damit ist das Projekt von den Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 12

der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt freigestellt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 N2000-LVO LSA).

Von einer Erlaubniserteilung i.S.d. § 18 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 N2000-LVO LSA für Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen kann dann abgesehen werden.

Artenschutz

In Beachtung der Verbotstatbestände aus § 44 BNatSchG sind die o.g. Auflagen festgelegt worden.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist unter Einhaltung der Auflagen durch die Baumaßnahme nicht gegeben.

Unter dieser Bedingung liegt eine Verträglichkeit der Maßnahme mit den Schutz- und Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete vor.

Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird dem Vorhaben somit zugestimmt.

Abfall- und Bodenschutz

In dem nach 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Landkreises Stendal sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Bereich der angefragten Vorhabensgrundstücke und der von der temporären Baustraße beanspruchten Flurstücke (Gemarkung Berkau, Flur 3, Flurstücke 220/39, 38/1, 221/78 und 35/3) keine Altlastverdachtsflächen oder Altlasten erfasst.

Bei Umsetzung der Auflagen 4.1. bis 4.3. bestehen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bzgl. der Umsetzung des o.g. Bauvorhabens keine Bedenken:

Zu 4.1.

Gemäß 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde.

Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

zu 4.2.

Gemäß 202 BauGB ist Oberboden, insbesondere Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Des Weiteren ist gemäß la Abs. 2 BauGB sparsam und schonend mit Boden umzugehen (Bodenschutz-klausel).

zu 4.3.

Gemäß 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen läßt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (Vorsorgepflicht).

In Umsetzung der Vorsorgepflicht nach 7 BBodSchG dient die unter Pkt. 3 beauftragte Einhaltung der o.g. DIN-Vorschriften der Vermeidung des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen infolge bodenphysi-kalischer Einwirkungen (Gefahr von Verdichtungen und Vernässungen).

Immissionsschutz

Lärm

Baustellen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 Bundes - Immissionsschutzge-setzes – BImSchG.

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

a) schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und

b) nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Dabei ist auf den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung aus § 3 Abs. 1 BImSchG abzustellen. Schäd-liche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm enthält für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen Bestimmungen über Richtwerte für die von Baumaschinen auf Baustel-len hervorgerufenen Geräuschimmissionen und Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen.

Die nächsten maßgeblichen Immissionsorte im Sinne des Punktes A.1.3 des Anhangs zur Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm sind der Eichenhof und das Wohnhaus in Kassieck, Dorfstr. 43. Der Eichenhof befindet sich in einem Außenbereich. Er wird teils gewerblich, als Landwirtschaftlicher Betrieb und teils zu Wohnzwecken genutzt. Das Wohnhaus, Dorfstr. 43 in Kassieck befindet sich in einem Gebiet, dass nach seiner tatsächlichen Nutzung als Mischgebiet eingestuft werden kann.

Die AVV Baulärm nennt für Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen unter Nr. 3.1.1 c) die an-gegeben Immissionsrichtwerte. Die Einstufung des Tages- und Nachtzeitraumes beruht auf Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm. Bei der Baumaßnahme sollen Spundwände verbaut werden. Das Einbringen von Spund-wänden durch Rammen ist mit erheblichen Geräuschimmissionen verbunden. Die Bundesanstalt für Ge-wässerkunde nennt in ihren *Hinweisen für die Berücksichtigung des Faktors „lärmintensive Baugeräte“ im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau* einen durchschnittlichen Schallleistungspegel von 134 dB(A) für das Rammen von Spundwänden ohne Schallschutz. Die AVV Baulärm enthält Metho-den zur überschlägigen Berechnung des Beurteilungspegels in Abhängigkeit von der Entfernung. Auf dieser Basis wurde für das Einbringen von Spundwänden (134 dB(A)) bei einer Betriebszeit von 8 Stun-den ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) in 1,6 km Entfernung zur Baustelle ermittelt. Daher ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte an den genannten Immissionsorten eingehalten werden.

Gewässerkundlicher Landesdienst

Mit der Auflage soll gewährleistet werden, dass in den Zeiten, in denen die Stauanlage geöffnet wird, eine Aufwärts- und Abwärtswanderung der auf der Gewässersohle lebenden und sich fortbewegenden Gewässertiere ungehindert möglich ist. Dies bedeutet, dass auch der Fachbaum nicht über die angrenzende Sohlhöhe hinausragen und mit seiner Oberfläche sohlgleich anschließen soll.

Denkmalrecht

Das Vorhaben ist nach § 14 (1) DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Demnach bedarf einer Genehmigung wer ein Kulturdenkmal verändern will. Bei dem beantragten Vorhaben sind Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen, es handelt sich um einen Eingriff in ein archäologisches Kulturdenkmal, das der denkmal-rechtlichen Genehmigung bedarf. Im Zuge der Erd- und Bauarbeiten bestehen begründete Anhaltspunkte, dass weitere Kulturdenkmale entdeckt werden. Damit ergibt sich der Genehmigungsanspruch auch nach § 14 (2) DenkmSchG LSA.

Zur Beurteilung der denkmalfachlichen Belange des Vorhabens wurde das Benehmen mit dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA - LDA) hergestellt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Niederungsbereich. In unmittelbarer Umgebung des Bauvorhabens befinden sich mehrere gemäß § 2 (2) Nr. 3 DenkmSchG LSA anerkannte archäologische Kulturdenkmale der Alt-/Mittelsteinzeit, der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters. Die topographische Lage im Bereich des Secantsgrabens ist prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Saschen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausende lang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang-/Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung: So finden sich häufiger Abfallzonen am Rande von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt; hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle, Niederungsburgen und Schlösser angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke und es wurde eine Vielzahl von Wasserbau-einrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt.

Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.

Mit der beantragten Maßnahme geht ein Eingriff in das Kulturdenkmal im Sinne von § 10 (1) DenkmSchG LSA einher. Eingriffe im Sinne des Denkmalschutzgesetzes LSA sind Veränderungen in der Substanz von Kulturdenkmälern. Unter Veränderung versteht das Gesetz unter anderem die Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz durch Erdeingriffe, die zu Teilerstörungen oder Zerstörung des Kulturdenkmals führen können. Da bei dem Vorhaben Erdeingriffe tiefer als 0,3 m GOK erforderlich sind, ist in den betroffenen

Bereichen eine Teilzerstörung des Bodendenkmals gegeben. Selbst bei geringen Erdeingriffen/ Erdbewegungsarbeiten (Medienverlegung, Baustraßen, Baugrundaustausch, Anlage von Fundamenten usw.) ist davon auszugehen, dass wichtige archäologische Funde und Befunde teilzerstört werden. Die geplante Maßnahme führt zu einem baulichen Eingriff in das Bodendenkmal und hat damit Auswirkungen auf die Denkmalsubstanz, die im Ergebnis zum Verlust von Originalbefunden und Funden führt. Aus archäologischer Sicht sind die Eingriffe in das Bodendenkmal auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Durch bisherige Funde und Befunde ist das Vorhandensein einer entsprechenden Fund- und Befundlage belegt. Damit ist ein Eingriff in das Bodendenkmal im Sinne von § 10 (1) DenkmSchG LSA gegeben. Gemäß § 10 (2) DenkmSchG LSA ist der Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, wenn dieser aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt oder die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet. Nachgewiesene wissenschaftliche Gründe, die im öffentlichen Interesse liegen, sind nicht ersichtlich und nicht vorgetragen. Der Genehmigungsanspruch ergibt sich aus § 10 (2) Nr. 2 DenkmSchG LSA mit dem Antrag auf Ersatzneubau der Wehranlage Berkau. Da ein dem Denkmalschutz überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art geltend gemacht wird.

Grundlage der denkmalfachlichen Beurteilung ist der Antrag vom 23.02.2023.

Die schriftliche Anzeige des Beginns ist zweckdienlich, den Prüfungsanspruch als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der im Bescheid verfügten Nebenbestimmungen sicherzustellen. Die erteilten Auflagen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Hauptziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist die Erhaltung der Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte aus vergangener Zeit.

Der verfügte Auflagenvorbehalt ist zweckdienlich, eine fachgerechte, qualitätsvolle und aussagefähige Dokumentation eines archäologischen Kulturdenkmals sicherzustellen, da nur diese eine wissenschaftlich verwertbare Überlieferung dieses Kulturdenkmals nach dessen Veränderung oder Zerstörung gewährleisten kann.

Erhalt, Schutz und Sicherung von Kulturdenkmalen sind primäre Aufgaben der Denkmalschutzbehörden und liegen im öffentlichen Interesse. Ist eine Erhaltung der Kulturdenkmale nicht möglich, dann ist zu gewährleisten, dass das Kulturdenkmal in diesem Fall in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Das öffentliche Interesse am Erhalt der Bodendenkmale ist als sehr hoch einzuschätzen, da hier ein Informationswert aus vergangenen Zeiten ablesbar ist, von denen keine schriftlichen Zeugnisse mehr vorliegen. Der Nutzen für die Allgemeinheit besteht hier vorrangig an dem Schutz und der weitest gehenden Erhaltung des geschichtlichen Erbes und Sachzeugnisses, die durch die fachgerechte Dokumentation für die Nachwelt aufzubereiten sind.

VI. Kostenentscheidung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung zur Realisierung des Projektes „Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen der charakteristischen Arten sowie des Wasserhaushaltes im Vogelschutzgebiet Mildenederung“ sehen die zuständigen Landkreise gemäß § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) von der Gebührenerhebung ab.

Nach § 2 Abs. 2 VwKostG LSA kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Alle Beteiligten erklären ihre umfassende Unterstützung für dieses Projekt. Der Erhalt und die Entwicklung des Niederungsgebietes entspricht dem Schutzgebietszweck des EU SPA Mildenederung/Altmark und kommt somit insbesondere der Allgemeinheit zu Gute. Ein Teil der Unterstützung besteht in der Bereitschaft beider Landkreise, die jeweiligen Gebühren für Verwaltungsentscheidungen nicht zu erheben.

VII. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 -206 in 39104 Magdeburg zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

VIII. Hinweise:

1. Wasserrechtliche Hinweise - Überschwemmungsgebiet

- 1.1. Die vorliegende Entscheidung ist eine Einzelfallentscheidung.
- 1.2. Die Zulassung enthält nicht die Zusicherung der Behörde, dass im Hochwasserfall an der genehmigten Maßnahme kein Schaden eintreten wird.
- 1.3. Im Falle eines Schadens nach einem Hochwasserereignis besteht kein Ersatzanspruch.
- 1.4. Der Inhaber der Zulassung haftet für alle Schäden, die aus der Nichterfüllung der Nebenbestimmungen resultieren.
- 1.5. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a (2) Satz 2 WHG).
- 1.6. Stellen die Bauzuwegung oder die Bodenmieten bei einem Hochwasserereignis nachweislich eine Behinderung des Hochwasserabflusses und somit eine Gefahr dar, kann durch die Behörde der sofortige vollständige Rückbau zur Gefahrenabwehr gefordert werden.

2. Hinweise Gewässerkundlicher Landesdienst

Es ist zu empfehlen, die Stauanlage Berkau im Jahresverlauf so lange wie möglich einzustauen, um eine Verbesserung des Wasserrückhalts sowie eine Verbesserung und den Erhalt der Lebensräume und Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere im betreffenden FFH- und Vogelschutzgebiet einschließlich des Secantsgrabens und des verbundenen Grabensystems in ausreichendem Maße erreichen zu können. Eine Verringerung der Einstauhöhe oder Öffnung der Stauanlage soll nur zeitlich begrenzt und im notwendigen Umfang zur Gewährleistung eines schadlosen Hochwasserabflusses oder zur Gewährleistung einer extensiven Bewirtschaftung der betreffenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.

3. Naturschutzrechtliche Hinweise

- 3.1. Der Beginn des Einstauzeitraumes ist seit mehreren Jahren durch Verfügung Landkreis Stendal auf Januar/Februar festgelegt worden (zu Punkt 4.3 Hydrologie, S.9 des Erläuterungsberichtes)
- 3.2. Eventuell kann überschüssiger Boden für die Herstellung eines Hügels für die Nutzung eines Aussichtspunktes zur Vogelbeobachtung auf Flächen des Landkreises Stendal genutzt werden

4. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 4.1. Wenn die von einer Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden, soll die zuständige Behörde die Errichtung oder den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann. (§ 25 Abs. 2 BImSchG)
- 4.2. Überschreitet der Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A), soll die zuständige Behörde die folgend genannten Maßnahmen zur Minderung der Geräusche anordnen. (Punkt 4.1 der AVV Baulärm)
 - a) Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,
 - b) Maßnahmen an den Baumaschinen,
 - c) die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen,
 - d) die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren,
 - e) die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen.
- 4.3. Um die Geräuschimmissionen zu verringern sollte geprüft werden, ob das Einbringen der Spundwände mit geräuschärmeren Verfahren wie Vibrieren oder Pressen erfolgen kann.

5. Denkmalrechtliche Hinweise

- 5.1. Es sind Unternehmer zu beauftragen, die eine den Zielen des Denkmalschutzgesetzes entsprechende Durchführung der Leistungen nach Ausbildung und Berufserfahrung sicherstellen. Die Ausführenden sind über die Denkmaleigenschaft zu informieren. (§ 15 (2) DenkmSchG LSA)
- 5.2. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bau-

archäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmälern bei Erd- und Bauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)

- 5.3. Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931/607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§ 9 (3) DenkmSchG LSA)
- 5.4. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 (3) DenkmSchG LSA)
- 5.5. Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Dr. Alper Tel. 039292 699814, Fax 039292 699850, E-Mail galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. (§ 5 (2) DenkmSchG LSA)

6. Hinweise ALFF

- 6.1. Da entsprechend § 15 Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LwG LSA) landwirtschaftlich genutzter Boden nur im begründeten Ausnahmefall der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden darf, ist die zukünftige Einstauhöhe des Secantsgrabens den landwirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Es wird angeregt ein Monitoring zur Ermittlung des optimalen Stauregimes durchzuführen. Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe sind zu beteiligen.
- 6.2. Die dauerhafte und zeitweilige Flächeninanspruchnahme ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken (§ 15 LwG LSA)
- 6.3. Die Bewirtschafter der ggf. in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen sind frühzeitig über das Ausmaß und die Dauer der Flächeninanspruchnahme zu informieren.
- 6.4. Sollten Drainageausläufe von der Baumaßnahme betroffen sein, sind diese wieder sachgerecht an die Vorflut anzuschließen (§ 15 LwG LSA)
- 6.5. Die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen ist jederzeit zu gewährleisten (§ 15 LwG LSA)
- 6.6. Die Baudurchführung ist so zu planen, dass der Wasserabfluss auch bei Starkniederschlagsereignissen gesichert ist und landwirtschaftliche Flächen im Einzugsgebiet nicht vernässen.
- 6.7. Sollte sich die Bewirtschaftungseignung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen durch eine etwaige Veränderung der hydraulischen Bedingungen verschlechtern, können Ausgleichsansprüche der Flächenbewirtschafter entstehen.
- 6.8. Sollte im Rahmen des Vorhabens geplant werden etwaige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen, ist das ALFF erneut zu beteiligen.

7. Hinweise Biosphärenreservat Mittelelbe

- 7.1. Vor der Umsetzung von baulichen Maßnahmen muss erneut eine Kontrolle auf vorhandene Lebensstätten des Bibers erfolgen. Werden diese nachgewiesen, dürfen in einem Abstand von 30 Metern keine baulichen Aktivitäten erfolgen.
- 7.2. Ist der Eingriff in eine Lebensstätte des Bibers nach Auffassung des Planers unumgänglich, muss ein entsprechender Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises gestellt werden. Zur Prüfung des Sachverhaltes muss die Biberreferenzstelle hinzugezogen werden.

8. Hinweise Ordnungsamt - Kampfmittel

Erkenntnisse über eine Belastung auf den o.g. Flächen mit Kampfmitteln konnte anhand der vorliegenden Unterlagen nicht gewonnen werden. Bei der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme im Landkreis Stendal ist mit dem Auffinden von Kampfmitteln auf dieser Fläche nicht zu rechnen.

Die Polizeiinspektion Zentraler Dienst macht darauf aufmerksam, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und bei künftigen Anfragen eine abweichende Einschätzung getroffen werden kann. Insofern Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden.

Sollten bei der Bauausführung kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort

einzustellen und die zuständige Sicherheitsbehörde oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

9. Hinweise Straßenverkehrsbehörde

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch das bauausführende Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen, wenn sich die Maßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt (u.a. Beschilderung von Baustellenzufahrten). Falls durch die o.g. Maßnahme Bewohner / Eigentümer / Nutzer in der Erreichbarkeit ihrer Liegenschaften beschränkt werden, ist sich mit diesen abzustimmen bzw. sind diese zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dörner

Sachgebiet Wasserwirtschaft

Anlagen:

1. Antrag Grundwasserabsenkung
2. Amtliche Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen - Thema: Grundwasserabsenkung

Rechtsgrundlagen

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik –kurz: Europäische Wasserrahmenrichtlinie – veröffentlicht im EG-Amtsblatt am 22.12.2000
Wasser-ZustVO LSA	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechtes vom 23.11.2011 (GVBl. LSA Nr. 23/2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl., I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698 Nr. 61/2005), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154 Nr. 16/1991), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
UVPG	<i>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88)</i>
UVPG LSA	<i>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)</i>
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
WasSiG (WasSG)	Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225,1817), zuletzt geändert durch Artikel 251 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i.d.g.F.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569 Nr. 27/2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
DSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV), vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
LwG LSA	Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 567)
DIN 19731	(Ausgabe Mai 1998): Verwertung von Bodenmaterial. Deutsches Institut für Normung e.V., Normenausschuss Wasser/Bauwesen, Berlin.
DIN 18915	(Ausgabe Juni 2018): Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten. Deutsches Institut für Normung e.V., Normenausschuss Bauwesen, Berlin.
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) Vom 26. August 1998 (GMBI 1998 Nr. 26, S. 503). Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – Vom 19. August 1970
Vereinbarung	zur Realisierung des Projektes „Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen der charakteristischen Arten sowie des Wasserhaushaltes im Vogelschutzgebiet Mildenederung“



Amtliche Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen

Thema: Grundwasserabsenkung

Bei einer bauzeitlichen Grundwasserabsenkung / Wasserhaltungsmaßnahme handelt es sich nach § 9 (1) Nr. 5 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf.

Zu den Umweltzielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zählt das Verbot der Verschlechterung des Potenzials eines Grundwasserkörpers. Dieses Verschlechterungsverbot wurde in § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in deutsches Recht umgesetzt.

Die Folge einer Grundwasserabsenkung ist die mengenmäßige Reduzierung des betroffenen Grundwasserkörpers. Um dieser Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes entgegenzuwirken und die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers zu erfüllen, sollte die Wiedereinleitung gehobener Grundwassermengen in das Grundwasser die Vorzugsvariante gegenüber der Ableitung darstellen.

Unter dem Hintergrund der im Landkreis Stendal anzutreffenden Grundwasserstände auf Rekordtief-Niveau bei ausbleibender Grundwasserneubildung sowie des Klimawandels erlangt diese Vorzugsvariante, als Maßnahme zum Wasserrückhalt am Anfallort, neue Bedeutung.

Der § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet jedermann die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten sowie eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Abgeleitet aus dem im Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) verankerten Versickerungsgebot sollen anfallende Wassermengen soweit möglich vor Ort durch die belebte Bodenschicht versickert werden. Wichtig ist, dass dabei keine Verunreinigung oder andere signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie Vernässungsschäden zu besorgen sind.

Zur Einleitung geförderter Grundwassermengen in das Grundwasser durch Versickerung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung der zutagegeführten Grundwassermengen vor Ort möglich und durchführbar ist.

Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das mögliche Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes die dem Vorhaben entgegenstehen.

Zum Nachweis der Begründetheit eines Antrages auf Ableitung gehobener Grundwassermengen -entgegen einer Versickerung vor Ort- sind der unteren Wasserbehörde nachvollziehbare Hinderungsgründe nebst Nachweisen vorzulegen. Erst nach Abwägungsentscheidung der unteren Wasserbehörde die Versickerung stelle einen unverhältnismäßig hohen Aufwand der Umsetzbarkeit dar, wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Antrag auf Ableitung gehobener Grundwassermengen geprüft.

Zur Ableitung geförderter Grundwassermengen in Oberflächengewässer ist die Zustimmung des Gewässerunterhaltungspflichtigen (Unterhaltungsverband, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt) einzuholen.

Für eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung bzw. Wasserhaltungsmaßnahme ist 6 Wochen vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen.

**Erlaubnis Antrag
nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine Grundwasserabsenkung**

Landkreis Stendal
- Umweltamt -
Untere Wasserbehörde
Postfach 10 14 55

39554 Hansestadt Stendal

1. Art des Antrages

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 9 und 10 WHG zur
Grundwasserabsenkung**

2. Angaben zum Antragsteller und Entwurfsverfasser:

Name und Anschrift des Antragstellers:	Telefon:
Name und Anschrift des Entwurfsverfassers:	Telefon:

3. Allgemeine Angaben, Art und Umfang der Anlage bzw. des Vorhabens

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme :		
Geplante Grundwasserfördermenge:	l/s	m ³ /h
		m ³ /d
Anzahl der Entnahmestellen:		
Lage der Entnahmestellen, Koordinaten Lagestatus 489:		
(UTM Zone 32 ohne Prefix ETRS89)		
	Nord-Wert	Ost-Wert
Gemarkung:	Flur:	Flurstücksnummer:

4. Angaben über den Grundwasserstand:

gemessener GW-Stand: am	Absenkziel:
m NN	m NN
m u GOK	m u. GOK

5. Art der Wasserableitung (Einleitung des gehobenen Grundwassers in):

(zutreffendes ankreuzen):

☐

a) Grundwasser

☐

b) Oberflächengewässer

☐

c) AW/RW-Kanal

6. Anzahl und Lage der Einleitungsstellen für das gehobene Grundwasser:

Anzahl der Einleitungsstellen:

Lage der Entnahmestellen, Koordinaten Lagestatus 489:

(UTM Zone 32 ohne Prefix ETRS89)

Nord-Wert:

Ost-Wert:

Gemarkung:

Flur:

Flurstücksnummer:

7. Reichweite des Absenkungstrichters r

m vom Zentrum der Grundwasserentnahme

8. Voraussichtliche Inbetriebnahme der GWA:

Tag:

Monat:

Jahr:

9. Voraussichtliche Dauer der GWA:

Monate:

Wochen:

Tage:

10. Anlagen zum Wasserrechtsantrag (Pläne in 2-facher Ausfertigung):☐

Erläuterungsbericht zur GWA mit hydraulischer Berechnung der Entnahmemengen, Ermittlung des Absenkungstrichters und Angabe zum Absenkziel

☐

Übersichtsplan, Maßstab 1 : 25 000 (Messtischblatt) mit eingezeichnetem Vorhaben

☐

Lageplan der Entnahmestelle(n) u. Einleitungsstelle(n), Maßstab 1 : 500 einschl. Absenkungstrichter

☐

hydraulischer Nachweis zur schadlosen Ableitung des eingeleiteten Grundwassers im Oberflächengewässer

☐

Nachweis der schadlosen Versickerung

☐

Pläne der Baugrube und der Anlage zur Grundwasserentnahme (Grundriss, Querschnitt, Höhenangaben)

☐Bodengutachten mit Bodenprofilen und GW-Analyse (Fe ges, Mn, pH, LF, So₄)☐

Stellungnahme des Unterhaltungspflichtigen für das Einleitgewässer

☐

Zustimmung des Betreibers der RW bzw. AW Kanalisation

☐

Wert der Anlage für die Grundwasserabsenkung

Ort, Datum

Antragsteller (Stempel, Unterschrift)